

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 122

Freitag, den 12. September

1924

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Bürgerchaftswahlgesetzes. S. 555. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vorschriften über die Abgabe startwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken. S. 556. — Bekanntmachung über Änderung der Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen. S. 556. — Ergänzende Vorschriften zu den Bestimmungen, betreffend das Schulgeld an den höheren Staatschulen im Schuljahre 1924/25. S. 557. — Schulordnung für die Stadtschulen in Cuxhaven. S. 558.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz

zur Änderung des Bürgerchaftswahlgesetzes.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerchaft beschlossene Gesetz:

Das Bürgerchaftswahlgesetz vom 30. Dezember 1920 (Amtsblatt S. 1543) wird wie folgt geändert:

1. § 20 erhält folgende neue Fassung:

„Die Stimmzettel werden von der Zentralwahlkommission hergestellt und an die Wahlvorsteher überwiesen. Sie müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Nummern in der Reihenfolge ihres Eingangs und mit Angabe der Parteien und der Namen der 4 ersten Bewerber jedes Vorschlages enthalten.“

2. § 23 erhält folgende neue (4. und 5.) Absätze:

„Ausgenommen sind wahlberechtigte Seelente, die kurz vor dem Wahltag in See gehen. Diese können ihr Wahlrecht bereits vor dem Wahltag ausüben. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Zentralwahlkommission.“

Die Ausübung des Wahlrechts in Kranken- und Pflegeanstalten soll nach Möglichkeit erleichtert werden. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Zentralwahlkommission.“

3. In § 24 Absatz 3 wird nach dem Worte „mit“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

4. § 24 erhält folgenden neuen (4.) Absatz:

„Die Stimme wird in der Weise abgegeben, daß der Wähler auf dem amtlichen Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf ähnliche Weise den Wahlvorschlag bezeichnet, dem er seine Stimme geben will.“

5. § 26 erhält folgende neue Fassung:

„Die amtlichen Stimmzettel sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 : 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein.“

6. In § 29 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Worte „nimmt“ die Worte „einen amtlichen Stimmzettel und“ eingerückt.

Ferner werden im Satz 3 die Worte „steckt dort seinen“ ersetzt durch die Worte „kennzeichnet dort auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder durch Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Wahlvorschlag, dem er seine Stimme geben will, steckt den“.

7. In § 29 Abs. 3 werden nach den Worten „Wähler, die“ folgende Worte eingefügt: „des Schreibens unkundig oder“, ferner nach dem Worte „eigenhändig“ die Worte „auszufüllen oder“.

8. In § 37 Abs. 1 erhält Ziffer 2 den folgenden Wortlaut: „die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;“.

Ferner sind zu streichen im Abs. 1 Ziffer 5 und im Abs. 2 die Ziffern 1 bis 3. Im Abs. 1 sind die Ziffern 6 und 7 durch 5 und 6, im Abs. 2 die Ziffern 4, 5 und 6 durch 1, 2 und 3 zu ersetzen.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. September 1924.

Der Senat.

Bekanntmachung,

betreffend

Änderung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Der Senat bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern, daß die durch Bekanntmachung des Senats vom 16. Juni 1920 — Amtsblatt Seite 783 — in dem der Bekanntmachung vom 28. August 1896 — Amtsblatt Seite 541 — über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel usw. beigegebenen Verzeichnis hinter den Worten „Santoninum-Santonin 0,1 g“ gestrichenen Worte „ausgenommen in Zeltchen, welche nicht mehr als je 0,05 g Santonin enthalten;“ wieder in das bezeichnete Verzeichnis aufzunehmen sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 10. September 1924.

Bekanntmachung

über Änderung der Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht-approbierte Personen.

Die Verordnung vom 11. April 1904, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nichtapprobierte Personen, (Amtsblatt Seite 567) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 ist hinter „ihrer Wohnung,“ einzufügen „ihres Geschäftslokals,“
2. § 1 Abs. 2 ist zu streichen, dafür ist zu setzen:

„Nichtapprobierten Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Ausübung der Heilkunde einschließlich Zahnheilkunde verboten.“

3. Im § 1 Abs. 3 sind die Worte „nach Maßgabe des § 5 des hamburgischen Gewerbegesetzes vom 7. November 1864 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. April 1868)“ zu streichen.
4. Im § 2 ist hinter „Wohnungswechsel“ einzufügen „und jeder Verlegung des Geschäftsortes“.
5. Im § 3 Abs. 2 unter a ist zu streichen „Wohnort“, dafür ist zu setzen „Wohnung (Ort, Straße und Hausnummer)“.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 8. September 1924.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Ergänzende Vorschriften

zu den Bestimmungen, betreffend das Schulgeld an den höheren Staatschulen im
Schuljahre 1924/25.

Der Absatz IIb der Schulgeld-Bestimmungen vom 21. Februar 1924 erhält folgende Fassung:

„Unterhaltspflichtige, die ihren Wohnsitz außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes haben, zahlen für jedes Kind zu dem auf 48 Goldmark vierteljährlich festgesetzten Schulgeld einen Zuschlag von 50%; Unterhaltspflichtige, die außerhalb des hamburgischen Staatsgebietes wohnen, aber die hamburgische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie Reichsbeamte, werden, sofern sie den Nachweis dafür bei der Schule erbringen, auf Antrag von dem 50%igen Zuschlag befreit. Die Oberschulbehörde behält sich vor, bei besonders befähigten Schülern und Schülerinnen, deren Umschulung erhebliche Nachteile für ihre Schullaufbahn mit sich bringen würde, auf Antrag der Unterhaltspflichtigen, der bei der Schule, die das Kind besucht, einzureichen ist, Schulgeldermäßigung eintreten zu lassen.“

Der Absatz IIc der Schulgeld-Bestimmungen vom 21. Februar 1924 erhält folgende Fassung:

„Nichtreichsdeutsche Unterhaltspflichtige, die in Hamburg ihren Wohnsitz haben, zahlen vom 1. Oktober 1924 ab für jedes Kind vierteljährlich 48 Goldmark Schulgeld; ein Anrecht auf Schulgeldermäßigung oder -erlaß besteht nicht.“

Hamburg, den 6. September 1924.

Die Oberschulbehörde.

Bekanntmachungen der Gemeinden des Landgebiets.

Schulordnung für die Stadtschulen in Cuxhaven.

§ 1

Schulbezirk.

Die städtischen Schulen in Cuxhaven sind die Bezirksschulen für die Stadt Cuxhaven und werden in deren Auftrag von der Schulkommission sowie von den Lehrkörpern, den Elternräten und den Schulleitern der Einzelschulen nach den Gesetzen, den Verordnungen der Oberschulbehörde und dieser Schulordnung verwaltet.

Die Stadt hat 3 Schulbezirke, einen östlichen, einen westlichen und einen mittleren. Die Grenzen zwischen den Bezirken werden von der Schulkommission mit Genehmigung der Stadtvertretung und der Oberschulbehörde festgesetzt.

§ 2

Schulkommission. Zusammensetzung.

Für die Zusammensetzung der Schulkommission gilt § 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1922, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920 in den Schulen der Landgemeinden.

§ 3

Obliegenheiten.

Die Zuständigkeit der Schulkommission beruht auf den Bestimmungen des Gesetzes und der Stadtsatzung der Stadt Cuxhaven. Die Schulkommission hat insbesondere dafür zu sorgen,

1. daß dem Rat jährlich ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des nächsten Rechnungsjahres eingeliefert, daß von dem durch die Stadtvertretung genehmigten Voranschlage nicht abgewichen, und daß sodann die Abrechnung zur Aufnahme in die Abrechnung der Stadt rechtzeitig fertiggestellt werde;
2. daß die Einnahmen und Ausgaben der Schule rechtzeitig ein- und ausgehen und die den Lehrern zustehenden Gehalte, Entschädigungen und Vergütungen rechtzeitig gezahlt werden;
3. daß alle innerhalb der Stadt bestehenden, auf das körperliche, geistige und sittliche Wohl der Schuljugend gerichteten Bestrebungen gefördert werden, soweit nicht gemäß dem Gesetz über die Selbstverwaltung der Schulen andere Stellen zuständig sind;
4. sie hat die Schulwarte zu wählen und zu entlassen und ihre Dienstverhältnisse zu regeln. Die Wahl und Entlassung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse unterliegen der Genehmigung des Rates.

§ 4

Der Elternrat.

Für die Wahl sowie für die Rechte und Pflichten des Elternrats gelten die Bestimmungen der §§ 5—17 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920 und der Bekanntmachung der Oberschulbehörde vom 16. April 1920, betreffend Ausführung des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen vom 12. April 1920.

§ 5

Dauer der Schulpflicht, Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

Die in einem Schulbezirk wohnenden Kinder sind für die Bezirksschule nach den Bestimmungen des Landesschulgesetzes vom 2. Juli 1906 schulpflichtig. Der Schulleiter nimmt

die bis zum 31. März schulpflichtig gewordenen Kinder am ersten Schultage im April auf und entläßt die Kinder, die bis zum 31. März das 14. Lebensjahr vollenden, mit dem Schlusse des Schuljahres.

Vor dem vollendeten 6. Lebensjahre werden Kinder in die Stadtschulen nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde aufgenommen; ebenso steht der Oberschulbehörde das Recht zu, in einzelnen durch besondere Umstände begründeten Fällen die Entlassung vor dem gesetzlichen Termine zu gewähren.

Der Besuch der Schulen über das 14. Lebensjahr hinaus bedarf der Genehmigung der Schulkommission und, sofern die Einrichtung einer Oberklasse in Frage kommt, auch der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Ob und unter welchen Bedingungen auch außerhalb des Schulbezirks wohnende Kinder in die Schulen aufgenommen oder in ihnen belassen werden können, entscheidet die Schulkommission; jedoch unterliegt diese Entscheidung der Genehmigung der Oberschulbehörde, es sei denn, daß die Aufnahme außerhalb Cuxhavens wohnender Schulkinder, zu deren Aufnahme die Stadt nicht vertraglich verpflichtet ist, abgelehnt wird.

Wer ein noch schulpflichtiges Kind aus der Schule nehmen will, hat den Nachweis zu führen, daß es in eine andere Schule aufgenommen ist oder sonst einen Unterricht empfängt, der nach Ermessen der Oberschulbehörde geeignet ist, mindestens den Unterricht in öffentlichen Volksschulen zu ersetzen. Der Austritt erfolgt regelmäßig nur am Schlusse eines Vierteljahres und ist mindestens 4 Wochen vorher beim Schulleiter anzumelden. Bei späterer Abmeldung ist für auswärtige Schulkinder das Entgelt noch für das nächste Vierteljahr zu entrichten.

§ 6

Schulbesuch und Schulversäumnisse.

Hierfür gelten die von der Oberschulbehörde erlassenen Bestimmungen für den Besuch der öffentlichen Schulen in Hamburg vom 18. Mai 1922.

Auf die Mitwirkung des Elternrats bei der Durchführung der Vorschriften über die Schulpflicht usw. finden die Bestimmungen des § 14 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Schulen und etwaige hierzu erlassene Ausführungsbestimmungen der Oberschulbehörde entsprechende Anwendung.

§ 7

Einrichtung der Bezirksschulen. Gliederung der Schulen und Zahl der Klassen.

Die Zahl der Klassen richtet sich nach der Zahl der eine Schule besuchenden Kinder. Die Normalzahl der Kinder in einer Klasse richtet sich nach den Bestimmungen der Oberschulbehörde.

§ 8

Hilfsschule.

Die Schulkommission kann mit Genehmigung der Oberschulbehörde die Einrichtung von Hilfsschulklassen für nicht normal begabte Kinder beschließen.

§ 9

Unterrichtsgegenstände, Zeugnisse, Schulprüfungen und Verletzungen.

Hierfür gelten die von der Oberschulbehörde am 30. April 1921 erlassenen Bestimmungen über die amtlichen Verhältnisse der an den hamburgischen öffentlichen Schulen angestellten Lehrer. (§ 2.)

§ 10

Die Lehrer.

Für die Vorbildung, die Zahl, die Wahl, das Dienst Einkommen, das Ruhegehalt, die Kündigung, die Entlassung und die übrigen Rechte und Pflichten der Lehrer, sowie für die

Schulleitung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die Verordnungen des Senats und der Oberschulbehörde. Gesuche um Urlaub über 3 Tage hinaus hat der Schulleiter vor der Weitergabe an die Oberschulbehörde dem Vorsitzenden der Schulkommission zu einer Äußerung zu übermitteln, soweit für Vertretung besondere Kosten entstehen.

Die Schulkommission darf nach Anhörung des Wahlkörpers das Recht der Kündigung nur auf ausdrückliche Anordnung der Oberschulbehörde oder mit ihrer vorher eingeholten Genehmigung ausüben. Der Lehrer hat die Kündigung schriftlich durch Vermittelung des Schulleiters bei der Schulkommission anzubringen, der den zuständigen Kreisschulrat sofort davon zu benachrichtigen hat. In beiden Fällen hat die Schulkommission sofort die Wiederbesetzung der Stelle zu besorgen.

§ 11

Heizung und Reinigung, Klassenbedürfnisse.

Für die Heizung und Reinigung der Klassen ist der Schulwart dem Schulvorstand verantwortlich.

Anlagen für amtliche Wege, Schreiben und Berichte, soweit sie nicht eigene persönliche Angelegenheiten betreffen, werden von der Stadtkasse bezahlt.

§ 12

Beschwerden der Schulkommission oder der Eltern über die Schule oder über die Lehrer sowie Beschwerden der Lehrer untereinander oder über die Eltern usw., soweit sie nicht im Lehrkörper selbst ihre Erledigung finden, sind an den zuständigen Schulaufsichtsbeamten zu richten, der sie entweder selbst zu erledigen oder die Entscheidung der Oberschulbehörde herbeizuführen hat.

§ 13

Unterrichtszeit und Ferien.

Die Zahl der auf jeder Stufe wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden wird durch die Oberschulbehörde bestimmt.

Die tägliche Schulzeit beginnt um 8 Uhr, in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar um 8¹/₂ Uhr. Der Schulvorstand kann aus besonderen Gründen über den Beginn und Schluß der täglichen Schulzeit andere Anordnungen treffen.

Die Ferien richten sich nach § 10 der Bestimmungen der Oberschulbehörde vom 18. Mai 1922 für den Besuch der öffentlichen Schulen in Hamburg.

§ 14

Schulgeld.

Für Schulkinder Uexhavener Einwohner ist kein Schulgeld zu bezahlen. Für Schulkinder aus den anderen hamburgischen und preussischen Gemeinden, soweit die ersteren nicht vertragsmäßig die hiesige Schule besuchen, sind die anteiligen Schulkosten durch die in Betracht kommenden Gemeinden zu erstatten.

Uexhaven, den 8. Juli 1924.

Der Rat.

Vorstehende Schulordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Uexhaven, den 10. September 1924.

Der Amtsverwalter.